
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 29.09.2022

Seite 751

Nr. 137

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 27. September 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2022 (GV. NRW. S. 948), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 21.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1223 / Nr. 192), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 05.05.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 181 / Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Wortlaut „vom 28.03.2022 (GV. NRW. S. 353),“ ersetzt durch den Wortlaut „vom 23.09.2022 (GV. NRW. S. 948)“.
2. In § 3 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für das Wintersemester 2022/2023 gelten die Regelungen der Sätze 1 und 2 entsprechend.“
3. In § 5 wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für das Wintersemester 2022/2023 gelten die Regelungen der Sätze 1 und 2 entsprechend.“
4. In § 7 wird ein neuer Abs. 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für das Wintersemester 2022/2023 gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.“
5. In § 8 wird ein neuer Abs. 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für die im Wintersemester 2022/2023 ganz oder teilweise abzunehmenden Prüfungen, die einem dem Sommersemester 2022 vorausgegangenen Semester zuzuordnen sind, gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 3 entsprechend.“
6. In § 9 wird ein neuer Abs. 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für das Wintersemester 2022/2023 gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.“
7. In § 12 wird ein neuer Abs. 4 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für Prüfungen, die im Wintersemester 2022/2023 angetreten, aber dem Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 zuzuordnen sind, gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 3 entsprechend.“
8. In § 15 wird neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für das Wintersemester 2022/2023 gilt die Regelung des Satzes 1 entsprechend.“
9. In § 19 wird neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Für das Wintersemester 2022/2023 gilt die Regelung des Satzes 1 entsprechend.“

10. In § 22 wird ein neuer Abs. 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Für das Wintersemester 2022/2023 gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

11. § 27 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie wird im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 26.09.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. September 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen